

Verordnung über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft beschließt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Ein Gemeindeglied kann auf seinen Antrag auch einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes angehören. Der Antrag ist zu begründen und an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, der das Gemeindeglied angehören will

§ 2

Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehören will, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Gemeindegliedes. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn kirchliche Gründe nicht entgegenstehen und das Gemeindeglied von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und nach den Verkehrsverhältnissen am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde, der es angehören will, vollen Anteil nehmen kann.

Sowohl eine zustimmende als auch eine ablehnende Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 23. März 1990 in Kraft.
Bückerburg, 23. März 1990

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat